

**Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich
des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses Nr. 527 "Am Heuweg"
vom 10.10.1995¹**

Auf Grund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl II S. 889, 1122) sowie des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 15.05.1995 folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat beschloss am 12.12.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527 "Am Heuweg".

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes wird begrenzt

| | |
|------------------|---|
| <u>im Westen</u> | durch den Heuweg, |
| <u>im Norden</u> | die Nordgrenze des Grundstücks Flst.-Nr. 1798/20 |
| <u>im Osten</u> | durch die Ostgrenze der Grundstücke Flst.-Nrn. 1798/20; 1798/22; 1798/3 sowie einen Teil der Ostgrenze der Grundstücke Flst.-Nrn. 1798/21 und 1798/4, |
| <u>im Süden</u> | durch die nördliche Grenze der Verbindungsstraße zwischen Bliesstraße und Damaschkestraße. |

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind in Betracht gezogene städtebauliche Maßnahmen.

§ 2

Für den in § 1 dieser Satzung umschriebenen Bereich wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB begründet.

§ 3

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.10.1995

Stadtverwaltung

gez. Dr. Wolfgang Schulte

Oberbürgermeister

¹ Amtsblatt Nr. 64 vom 18.10.1995